Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Effeltrich

Der Gemeinderat der Gemeinde Effeltrich hat in seiner Sitzung am 19.10.2025 Aufgrund von § 20 Abs.2 Nr.7, § 29 Abs.1 und 2, § 22 Abs.1 und Abs.2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr.5 a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der aktuellen und zukünftig rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen. Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne oder andere rechtsverbindliche Satzungen nach dem Baugesetzbuch abweichenden Regelungen treffen, gelten diese vorrangig.

§ 2
Schutzzweck

Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern, wodurch eine angemessene innerörtliche Durchgrünung erreicht werden soll
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 3
Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:
   a. Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm
   b. mehrstämmige Bäume. Hier ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, sie sind jedoch nur geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 80 cm aufweist
   c. Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 150 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

a. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
b. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
c. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
d. Botanische Gärten
e. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
a. das Kappen von Bäumen,
b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
e. das Ausbringen von Herbiziden,
f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien
g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie
h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
b. die Behandlung von Wunden,
c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

§ 5
Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Gemeinde Effeltrich unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen können nachträglich Anordnungen getroffen werden.

§ 6
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Gemeinde Effeltrich kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 7
Befreiung

(1) Die Gemeinde Effeltrich kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn

1. dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Satzung vereinbar ist. Eine Härte in diesem Sinne kann insbesondere dann vorliegen, wenn

   a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist, oder
   b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks, eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beinträchtig wird,
   c) oder Gefahren für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
   d) eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise behindert wird, oder
   e) der Baum aufgrund von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung schwere Schäden aufweist und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
   f) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 8
Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Effeltrich schriftlich mit Begründung rechtzeitig zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind.

(2) Dem Antrag ist ein Gutachten über den aktuellen Zustand des Baumes beizufügen. Diese Einschätzung ist durch eine fachkundige Person zu erstellen. Die Gemeinde übernimmt keine Einschätzung von privaten Bäumen.

(3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag trifft der Gemeinderat Effeltrich. Sie ist schriftlich zu erteilen und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 9
Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 10
Ersatzpflanzung

(1) Die Befreiung kann unter der Auflage erteilen, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessene Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Dabei werden Anzahl, Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt.

(2) Der Umfang einer Ersatzpflanzung bemisst sich nach der Bestandsminderung. Dabei ist der Stammumfang, der Zustand und die ökologische Bedeutung des entfernten Baumes maßgeblich.

Stammumfang Laubbaum	**Anzahl Ersatzpflanzung mit Mindestumfang 20/25 cm**
unter 160 cm	1 Stk.
160 – 190 cm	2 Stk
über 190 cm	3 Stk.

(3) Wachsen die Ersatzpflanzungen nicht an, ist die Vornahme der Pflanzung zu wiederholen.

(4) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört, verändert oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Ausgleichzahlung

(1) Ist eine Ersatzpflanzung im Sinne des § 10 ganz oder zum Teil nicht möglich oder unzumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem Anschaffungspreis für die sonst nach § 10 Abs. 2 durchzuführenden Ersatzpflanzungen zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 100 % des Nettoerwerbspreises.

(2) Die Ausgleichszahlungen werden von der Gemeinde Effeltrich für die Neupflanzung von Bäumen sowie die Pflege und Sanierung des Baumbestandes im Gemeindegebiet verwendet.

§ 12
Betreten von Grundstücken

(1) Die mit dem Vollzug dieser Satzung betrauten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Befreiung entfernt, zerstört, verändert oder sie in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.

(3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung inklusive der Anlagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 15.09.2025 außer Kraft.

Gemeinde Effeltrich
Effeltrich, den 19.10.2026

Peter Lepper
1. Bürgermeister